

Bundesblatt

109. Jahrgang

Bern, den 23. Mai 1957

Band I

Erscheint wöchentlich. Preis 30 Franken im Jahr, 16 Franken im Halbjahr zuzüglich
Nachnahme- und Postbestellungsgebühr

Eindrückungsgebühr: 50 Rappen die Petitzelle oder deren Raum. — Inserate franko an
Stämpfli & Cie. in Bern

7408

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung über die Gewährleistung der Artikel 31, 39, 66 und 68 der Verfassung des Kantons Genf

(Vom 3. Mai 1957)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

In der Volksabstimmung vom 2. und 3. März 1957 hat der «Generalrat» (d. h. die Gesamtheit der Stimmenten) des Kantons Genf ein vom Grossen Rat am 25. Januar 1957 beschlossenes Verfassungsgesetz über die Dauer der Mandate der Mitglieder des Grossen Rates und des Staatsrates mit 12 916 Ja gegen 6144 Nein angenommen.

Mit diesem Verfassungsgesetz wurde jenes vom 1. Juli 1933 aufgehoben und durch die in die kantonale Verfassung einverleibten Artikel 31 und 68 ersetzt; ausserdem hat es Artikel 39 und 66 der Verfassung aufgehoben und ersetzt. Mit Schreiben vom 16. März 1957 suchte der Staatsrat des Kantons Genf um die eidgenössische Gewährleistung für dieses Verfassungsgesetz nach.

Die bisherigen und die neuen Texte lauten:

Bisheriger Text

Verfassungsgesetz vom 1. Juli 1933.

Art. 1

Die gesetzgebende Gewalt wird durch einen Grossen Rat ausgeübt, der aus hundert Mitgliedern besteht, die im Listenskrutinium in einem einzigen Wahlkreis nach dem durch ein Quorum von 7 Prozent gemilderten Grundsätze der Verhältniswahl gewählt werden.

Neuer Text

Verfassung.

Art. 31

Die gesetzgebende Gewalt wird durch einen Grossen Rat ausgeübt, der aus hundert Mitgliedern besteht, die vom Generalrat durch Listenwahl in einem einzigen Wahlkreis nach dem um ein Quorum von 7 Prozent gemilderten Grundsätze der Verhältniswahl gewählt werden.

Bisheriger Text**Art. 2**

Die ordentliche Wahl der Abgeordneten in den Grossen Rat erfolgt alle drei Jahre in der ersten Hälfte November, und zwar in der Regel am ersten Sonntag.

Die Wahl des Staatsrates findet im nämlichen Jahre drei Wochen nach derjenigen des Grossen Rates statt. Für diese Wahl müssen die Wahllisten bei der Staatskanzlei innert einer Frist eingereicht werden, die Mittag des letzten Montags vor dem Wahltag abläuft.

Verfassung.

Art. 89

Die Mitglieder des Grossen Rates werden auf drei Jahre gewählt und je-weilen insgesamt erneuert. Sie sind sofort wieder wählbar.

Art. 66

Der Staatsrat wird von der Gesamtheit der als Generalrat vereinigten Wähler ernannt. Er unterliegt alle drei Jahre der Gesamterneuerung. Die abtretenden Mitglieder sind sofort wieder wählbar.

Unter Vorbehalt der Bestimmungen des Artikels 29 sind diejenigen als Staatsräte gewählt, die im Listenskrutinium das relative Mehr erreichthaben, sofern dieses Mehr mindestens einem Drittel der gültigen Stimmzettel gleichkommt. Wird ein zweiter Wahlgang nötig, so entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der ältere Kandidat als gewählt.

Neuer Text**Art. 68**

Absatz 1 vgl. Artikel 89, Absatz 1, hiernach.

Die Wahl der Mitglieder des Staatsrates findet 3 Wochen nach derjenigen des Grossen Rates statt. Die Wahllisten müssen bei der Staatskanzlei vor Mittag des letzten dem Wahltag vorausgehenden Montags eingereicht sein.

Art. 89

Die ordentliche Wahl der Abgeordneten in den Grossen Rat erfolgt alle 4 Jahre in der ersten Hälfte des Monats November, und zwar in der Regel am ersten Sonntag.

Der Grosse Rat wird gesamthaft erneuert; seine Mitglieder sind sofort wieder wählbar.

Art. 66

Der Staatsrat wird vom Generalrat durch Listenwahl in einem einzigen Wahlkreis nach dem Majorzsystem gewählt.

Unter Vorbehalt der Bestimmungen des Artikels 29 sind diejenigen gewählt, welche am meisten Stimmen erhalten haben, sofern dieses Mehr mindestens einem Drittel der gültigen Stimmzettel gleichkommt. Wird ein zweiter Wahlgang nötig, so entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit gilt der ältere Kandidat als gewählt. Der Staatsrat wird gesamthaft alle 4 Jahre erneuert. Die aus dem Amte tretenden Staatsräte sind sofort wieder wählbar.

Sodann enthält das neue Verfassungsgesetz eine Übergangsbestimmung, wonach die Dauer des Mandats der im November 1954 gewählten Mitglieder des Grossen Rates und des Staatsrates auf drei Jahre festgesetzt bleibt.

Durch die neuen Verfassungsbestimmungen wird die Mandatdauer der Abgeordneten des Grossen Rates und des Staatsrates von drei auf vier Jahre verlängert. Der Gesetzgeber und das Genfervolk hielten dafür, dass eine Mandatdauer von drei Jahren mit Rücksicht auf die von den Grossräten und Staatsräten geforderte, ständig zunehmende Arbeitsleistung zu kurz geworden sei. Weniger häufige Wahlen bieten einen finanziellen Vorteil und lassen zudem eine stärkere Teilnahme an den Abstimmungen erhoffen. Andererseits erscheint eine Mandatdauer von vier Jahren – wie für die Mitglieder der eidgenössischen Räte, für die Abgeordneten im kantonalen Parlament und für die Regierungsräte der meisten Kantone – kurz genug, um die wirksame Kontrolle der staatlichen Einrichtungen durch das Volk nicht zu gefährden.

Die neuen Verfassungsbestimmungen bringen ebenfalls einige redaktionelle Änderungen; sie sagen genauer, dass der Staatsrat durch Listenwahl in einem einzigen Wahlkreis nach dem Majorzsystem zu wählen ist.

Die Festlegung der Dauer des Mandats von Mitgliedern kantonalen Parlamente und Regierungen, wie auch ihrer Wahlart, betrifft ausschliesslich kantonales Staatsrecht.

Die neuen Bestimmungen der genferischen Verfassung enthalten nichts, was dem Bundesrecht widersprechen würde. Wir beantragen deshalb, ihnen durch Annahme des beiliegenden Beschlussesentwurfs die Gewährleistung des Bundes zu erteilen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 3. Mai 1957.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Streuli

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

Bundesbeschluss
betreffend
die Gewährleistung der neuen Artikel 31, 39, 66 und 68
der Verfassung des Kantons Genf

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
in Anwendung von Artikel 6 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 3. Mai 1957,
in Erwägung, dass die neuen Verfassungsbestimmungen nichts enthalten,
das der Bundesverfassung zuwiderläuft,

beschliesst:

Art. 1

Den in der Volksabstimmung vom 2. und 3. März 1957 angenommenen neuen Artikeln 31, 39, 66 und 68 der Verfassung des Kantons Genf wird die Gewährleistung des Bundes erteilt.

Art. 2

Der Bundesrat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Gewährleistung der Artikel 31, 39, 66 und 68 der Verfassung des Kantons Genf (Vom 3.Mai 1957)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1957
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	21
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	7408
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.05.1957
Date	
Data	
Seite	1225-1228
Page	
Pagina	
Ref. No	10 039 811

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.